

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 23.05.2018
Name Dres. Renner/Krusholz
Durchwahl 0711 126-2183
Aktenzeichen 33-9122.50 u. 33-9181.26 (Bitte
bei Antwort angeben)

Regierungspräsidien
Abteilung 8 – Forstdirektion
Freiburg
Tübingen

Untere Verwaltungsbehörden
Kreisjagdbehörden
Veterinärämter
untere Forstbehörden

Schweinegesundheitsdienste der
Tierseuchenkasse BW

Chemische u. Veterinäruntersuchungsämter
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg

Staatliches Tierärztliches
Untersuchungsamt Aulendorf
- Diagnostikzentrum -

Zweckverband Tierische Nebenprodukte
Neckar-Franken

Zweckverband Tierische Nebenprodukte
Süd-Baden-Württemberg

Wildforschungsstelle des Landes
Baden-Württemberg beim
Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung,
Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei
Baden-Württemberg

Landesjagdverband
Baden-Württemberg

Ökologischer Jagdverband e.V.
Landesverband Baden-Württemberg
Landesgeschäftsstelle
Tiefenweg 5
71299 Wimsheim

Verband der Jagdgenossenschaften u.
Eigenjagdbesitzer Baden-Württemberg
Bobserstraße 17
70180 Stuttgart

nachrichtlich:

Bundesministerium für Ernährung u. Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Friedrich-Loeffler-Institut,
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Institut für Epidemiologie und
Institut für Virusdiagnostik
Südufer 10
17493 Greifswald - Insel Riems

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt
Baden-Württemberg
Postfach 708
79007 Freiburg

Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
Schadensweilerhof 1
72108 Rottenburg am Neckar

Ministerium für Inneres und Digitalisierung BW
Referat 64

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Referat 22

Landestierärztekammer Baden-Württemberg
Am Kräherwald 219
70193 Stuttgart

Städtetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

**Monitoring auf Schweinepest (Afrikanische Schweinepest (ASP) / Klassische
Schweinepest (KSP)) bei Schwarzwild;
Beprobung / Bergung und Entsorgung von verendeten Wildschweinen
Rechtslage / Zuständigkeiten**

Anlagen

Anlage 1: Merkblatt Probenahme
Anlage 2: Merkblatt Bergung von Fallwild

1. Zielgruppe/Definitionen:

Verendet aufgefundene Wildschweine sowie Tiere, die mit Krankheitserscheinungen erlegt werden, welche eine systemisch verlaufende Infektionskrankheit vermuten lassen, haben hinsichtlich der Früherkennung eines Schweinepestausbruches die höchste diagnostische Aussagekraft.

Um eine einheitliche und vergleichbare Datenerfassung zu gewährleisten, werden unter dem Begriff verendet aufgefundene Wildschweine sowohl das Fallwild sowie das verendete Unfallwild subsummiert (vergl. auch Merkblatt zur Beprobung von Wildschweinen auf Schweinepest; **Anlage 1**) und folgende Definitionen festgelegt:

Fallwild = verendet aufgefundene Tiere, ohne Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache (in Anlehnung an die Tier-LMHV)

Unfallwild = verendet infolge äußerer verkehrsbedingter Gewalteinwirkung

Unfallwild wird in der Streckenstatistik für Schwarzwild als Verkehrsverlust erfasst, beinhaltet jedoch sowohl verendete Tier als auch Tiere, welche nach den Unfallfolgen noch erlegt werden. Hieraus ergibt sich zwar eine gewisse Unschärfe, dennoch können die Jagd ausübungs berechtigten mit einem entsprechenden Aufkommen an Unfallwild auf diese Weise selektiert und um Unterstützung bei der Beprobung gebeten werden.

2. Durchführung der Probenahme, Bergung der Tierkörper in seuchenfreien Zeiten / außerhalb von Restriktionsgebieten:

Nach der nationalen Schweinepest-Monitoring-Verordnung (SchwPestMonV) besteht für die Jagd ausübungs berechtigten (JABs) nach § 2 SchwPestMonV eine Mitwirkungs- und Duldungspflicht bei der Probenahme an den oben genannten Tierkörpern. Die Verweigerung dieser Unterstützung stellt nach § 32 Absatz 2 Nr. 4 Buchst. b) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Probenahme hat dabei nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu erfolgen. Daraus lässt sich eine vorausgehende **Meldepflicht** des JABs bei der für das Tiergesundheitsrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Veterinäramt) insbesondere für **den Sonderfall des Auffindens von Fallwild** ableiten. Einzelfallbezogen ist über die Art und den Umfang des zur Untersuchung zu entnehmenden Probenmaterial bzw. ggf. die Bergung des gesamten Tierkörpers zu entscheiden und sind entsprechende Anweisungen zu treffen.

Das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht ist auf verendete Tierkörper von Wild ohne Verdacht einer auf Mensch oder Tiere übertragbaren Tierkrankheit nicht anwendbar. Nur Wildtiere mit Verdacht der Infektion einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit unterliegen dem Tierische Nebenprodukte Recht. Diese werden gem. Art. 8 Buchst. a) v) der VO (EG) Nr. 1069/2009 als Material der Kategorie 1 eingestuft und unterliegen somit der Beseitigungspflicht durch die Stadt- und Landkreise. Über die Anzeigepflicht nach § 50 Absatz 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) hinausgehend, hat der JAB bzw. der Jagdausübungsbefugte nach § 4 Absatz 5 des Tiergesundheitsgesetzes auch eine Anzeigepflicht gegenüber dem Veterinäramt bei Anzeichen für den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche (z.B. Schweinepest).

Ebenfalls der Beseitigungspflicht durch die Stadt- und Landkreise unterliegen Tierkörper und Aufbruch von Tieren, wenn die Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet wird. Eine entsprechende Anordnung kann im Rahmen der Früherkennung der Schweinepest bzw. zur Vorbeugung der Einschleppung auf Grundlage des § 3a Nr. 4 Schweinepest-VO i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 5 TierNebG für ein bestimmtes Gebiet erfolgen.

Vorgehensweise beim Auffinden von verendetem Schwarzwild:

2.1 Beprobung von verendetem Schwarzwild

Im Regelfall ist die Beprobung nach dem vereinfachten Probenahmeverfahren des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) (https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00004352/Zusatzinfo_Fruherkennung_ASP-WS20140725.pdf) mittels Tupfer (bluthaltige Flüssigkeit) ausreichend (Stand: 25.07.2014). Sofern möglich, sollten ergänzende Blutproben (2 Blutröhrchen) entnommen werden (vergl. Merkblatt Anlage 1).

2.1.1 Probenahme bei Unfallwild

Die Durchführung der Probenahme erfolgt durch den JAB. Eine Meldung des verendet aufgefundenen Tierkörpers beim Veterinäramt ist nicht erforderlich, sofern eine Beprobung des Tierkörpers durchgeführt werden kann.

2.1.2 Probenahme bei Fallwild

Verendet aufgefundene Wildschweine sind durch den Jagdausübungsberechtigten dem örtlich zuständigen Veterinäramt zu melden, damit dieses für den speziellen

Einzelfall über die Art und den Umfang des zur Untersuchung zu entnehmenden Probenmaterials bzw. ggf. die Bergung des gesamten Tierkadavers entscheiden und entsprechende Anweisungen treffen kann (§ 2 SchwPestMonV; Probenahme durch den JAB nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde). Es ist zu empfehlen, dass die Probenahme bei diesen Indikatortieren nach Entscheidung des Veterinäramtes durch entsprechend sachkundige bzw. geschulte Personen erfolgt. Gemäß § 3 Satz 1 AGTierSG können die Ortspolizeibehörden für die Durchführung der Probenahme unterstützend hinzugezogen werden. Auch wenn es sich nicht um eine "echte" Amtshilfe handelt, weil hier nicht an eine originäre Zuständigkeit der Ortspolizei angeknüpft wird, erfolgt nach § 3 Satz 1 AG-TierSeuchG ein Kostenersatz nach den Grundsätzen der Amtshilfe (§ 8 LVwVfG).

Erfahrungswerte aus seuchenfreien Zeiten zeigen, dass sich die Meldung von Fallwild auf 1-2 Stücke/Jahr pro Kreis beschränkt. Die Beprobung kann auch anlässlich der Bergung der Tierkörper erfolgen.

2.2 Bergung und Beseitigung von verendetem Schwarzwild

Aus der Beprobungs- bzw. Mitwirkungspflicht nach SchwPestMonV bzw. dem Aneignungsrecht nach § 3 Absatz 1 JWVG lässt sich keine grundsätzliche **Bergungspflicht** von verendeten Tieren durch den JAB ableiten. Auch ist in seuchenfreien Zeiten das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht im Regelfall nicht anwendbar. Bezüglich der praktischen Hinweise zur Bergung wird auf das **Merkblatt in Anlage 2** verwiesen.

2.2.1 Bergung von Unfallwild

Die Beseitigung von verendeten Unfalltieren außerhalb von tiereseuchenrechtlich festgelegten Restriktionsgebieten bzw. von Wildtierarten, welche nicht für die entsprechende Tierseuche empfänglich sind und die sich die Jagdausübungsberechtigten nicht aneignen, muss nach den allgemeinen Vorschriften über die Gefahrenabwehr erfolgen. Damit fällt die Bergung und Entsorgung dieser Wildtiere, die auf der Straße liegen, in die Zuständigkeit des für die Verkehrssicherheit verantwortlichen Straßenbaulastträgers. Trotz fehlender Beseitigungspflicht wird aufgrund der gegenwärtigen Gefahr der Einschleppung der ASP dringend angeraten, die Tierkörper der unschädlichen Beseitigung zuzuführen. Diese Empfehlung gilt auch für verendete Wildschweine, die auf (angrenzenden) Privatgrundstücken anfallen. Eine Bereitstellung über die Verwahrstellen zur Entsorgung über die Verarbeitungsbetriebe für Tierische Nebenprodukte (VTN-Betriebe, ehemals Tierkörperbeseitigungsanlagen) wird daher empfohlen.

2.2.2 Bergung von Fallwild

Fallwild ist durch den Jagdausübungsberechtigten dem Veterinäramt zu melden (Meldeverpflichtung ergibt sich aus § 2 SchwPestMonV sowie aus § 50 JWVG). Die Bergung und Beseitigung erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt. Aufgrund der hohen Gefahr der ASP-Einschleppung und da es sich bei Fallwild um Indikatortiere handelt, ist zu empfehlen, die Bergung und Beseitigung durch sachkundige Mitarbeiter der unteren Verwaltungsbehörde vorzunehmen. Gemäß § 3 Satz 1 AGTierSG können die Ortpolizeibehörden bei der Bergung des Fallwilds unterstützend hinzugezogen werden (siehe oben). Aufgrund der erhöhten Seuchengefahr wird dringend empfohlen, diese Tierkörper generell über die Verwahrstellen zu entsorgen.

2.3 Bergung von verendeten Wildschweinen in einem Gebiet mit angeordneter Beseitigung von Aufbruch und Falltieren zur präventiven Früherkennung (§ 3a SchwPestV i.V.m.§ 3 Absatz 1 Satz 5 TierNebG)

Im Rahmen der Früherkennung der ASP sehen § 3a Nr. 4 und 5 b) SchwPestV u.a. auch die Anordnung der Anzeige (Meldung), der Beseitigung von verendeten Tieren sowie die Sammlung von Aufbruch in bestimmten Annahmestellen vor (hier Anordnung, dass die Entsorgung über die Verwahrstellen zu erfolgen hat). Verendete Wildschweine sowie ggf. Aufbruch unterliegen aufgrund der o.g. Anordnung dann der Beseitigungspflicht durch die Land- und Stadtkreise (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 5 TierNebG).

Bei Anordnung der Beseitigungspflicht auf Grundlage o.g. Rechtsgrundlagen sowie bei Wildschweinen mit Verdacht der Infektion einer auf Mensch über Tier übertragbaren Krankheit besteht eine Überlassungspflicht an die zuständige Behörde (§ 3 Absatz 4 TierNebG sowie § 50 Absatz 2 JWVG). Mit der Anordnung der Beseitigungspflicht gelten neben den Vorgaben der SchwPestV weitere Pflichten nach dem TierNebG. In § 7 Absatz 3 Satz 2 TierNebG wird die Meldepflicht "entsprechend" auf Wild übertragen, wenn bei diesem der Verdacht auf Erkrankung an einer Tierseuche besteht oder die Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet hat. Bescheidadressat für die Meldepflicht ist der JAB, der aufgrund seiner tatsächlichen Sachherrschaft über die verendeten Tiere als Besitzer des Wildes angesehen werden kann. Hieraus können für den JAB weitere Pflichten hinsichtlich der Unterstützung bei der Bergung (vgl. § 8 Absatz 3 TierNebG) und Aufbewahrung der Tierkörper (vgl. § 10 Absatz 1 TierNebG) abgeleitet werden. Die eventuelle Unterstützung des JAB bei der Aufbewahrung und ggf. Bergung der Tierkörper sollte nach

Anweisung des Veterinärarnotes im Rahmen der Meldung erfolgen. Da es sich hierbei jedoch um Indikatortiere handelt ist zu empfehlen, dass die Bergung und Beseitigung durch die untere Verwaltungsbehörde durch eine sachkundige Person erfolgt, und sich die Unterstützung durch den JAB auf die Kennzeichnung der Fundstelle beschränkt. Gemäß § 3 AGTierSG können die Ortspolizeibehörden bei der Bergung des Fallwilds unterstützend hinzugezogen werden (siehe oben).

Die **Meldepflicht** für Unfallwild (Schwarzwild) unterliegt in diesem Fall dem Straßenbaulastträger (§ 7 Absatz 3 Satz 2 TierNebG). Beseitigungspflichtig sind auch in diesem Fall die Stadt- und Landkreise (§ 3 Absatz 1 TierNebG i.V. § 1 AGTierNebG).

3. Durchführung der Probenahme, Bergung der Tierkörper und Aufbruchentsorgung in Restriktionsgebieten im Falle der ASP:

3.1 Restriktionsgebiete nach SchwPestV

3.1.1 Festlegung der Restriktionsgebiete

Im Falle der amtlichen Feststellung eines Ausbruches der ASP bei Wildschweinen sind ein **gefährdetes Gebiet** nach § 14d Absatz 2 Nr. 1 SchwPestV sowie eine **Pufferzone** nach § 14e Absatz 2 Nr. 2 SchwPestV festzulegen.

Bei der Pufferzone handelt es sich um ein tierseuchenrechtliches Restriktionsgebiet, jedoch noch ohne Seuchenfeststellung, welches ergänzend zum gefährdeten Gebiet festzulegen ist und welches das Seuchengebiet (gefährdetes Gebiet) umschließt. Die in den beiden Restriktionsgebieten erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die Probenahme und virologische Untersuchung von erlegten oder verendetet aufgefundenen Wildschweinen, die Entsorgung von verendeten Wildschweinen sowie von Aufbruch erlegter Tiere oder von positiv auf ASP getesteten Wildschweinen und ggf. von deren Kontakttieren sind in § 14e Absatz 1 und Absatz 3 der SchwPestV geregelt.

3.1.2 Erlegte Wildschweine; Festlegung des Aufbruchortes, Probenahme und unschädliche Beseitigung des Aufbruches

Im gefährdeten Gebiet sind das Aufbrechen nach § 14 e Absatz 1 Satz 2 SchwPestV und die Probenahme nach § 14e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) SchwPestV an einer in diesem Restriktionsgebiet gelegenen Wildsammelstelle anzuordnen (Zuführungspflicht an eine von der Behörde bestimmten Stelle). Sofern ein Aufbrechen des

Tierkörper nicht innerhalb von 2 Stunden nach dem Erlegen gewährleistet werden kann, können das Aufbrechen und die Probenahme auch in der eigenen, registrierten Wildkammer durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgen. Dazu ist im Vorfeld eine Abstimmung und Gestattung des Veterinäramtes erforderlich. Im Anschluss sind der Tierkörper und der Aufbruch über einen zentralen Fahrdienst an die Wildsammelstelle zu verbringen.

Bei Gesellschaftsjagden (Gemeinschaftsansitze oder Drückjagden) ist dafür Sorge zu tragen, dass das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem von der zuständigen Behörde festgelegten Ort erfolgt (§ 14e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) SchwPestV).

In der Pufferzone können in Abweichung von der generellen Zuleitungspflicht der erlegten Wildschweine an eine Wildsammelstelle, der Tierkörper und der Aufbruch von gesund erlegten Wildschweine auch in der privaten, registrierten Wildkammer des Jagdausübungsberechtigten bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses verbleiben.

Gemäß § 14e Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SchwPestV wird der Aufbruch der erlegten Wildschweine sowie Wildscheine mit ASP-positivem, virologischen Untersuchungsbefund im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone als Material der Kategorie 1 nach TNP-Recht eingestuft. Die unschädliche Beseitigung als Material der Kategorie 1 muss durch das Veterinäramt angeordnet werden. Diese Anordnung erfolgt auf Grundlage des § 14e Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 (gefährdetes Gebiet) sowie des § 14e Absatz 3 (Pufferzone) der SchwPestV i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 5 TierNebG. Im Rahmen dieser Anordnung sind die jeweiligen geeigneten Einrichtungen zur Ablieferung und Lagerung festzulegen (z.B. Verwahrstellen, sonstigen Zwischenbehandlungsbetrieben der Zweckverbände oder einer von der unteren Tiergesundheitsbehörde bestimmten Stelle z.B. Wildsammelstellen nach § 14e Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 SchwPestV). Aufbruch sowie Tierkörper mit positivem Untersuchungsbefund unterliegen der Beseitigungspflicht durch die Land- und Stadtkreise (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 5 TierNebG).

Sofern eine Vermarktung erlegter Wildschweine als Lebensmittel nicht vorgesehen bzw. möglich ist (Frischfleisch nur innerhalb des gefährdeten Gebietes zulässig, mögliche Absatzprobleme), sind die Tierkörper zu beproben (Bluttupfer oder Blutproben mit jeweils 2 Röhrchen) und der unschädlichen Beseitigung als Material der Kategorie 1 zuzuführen. Dies erfolgt ohne Zeitverzug, d.h. ohne das Untersuchungsergebnis abzuwarten und unabhängig vom späteren Ergebnis der virologischen Untersuchung. Die Probenahme kann durch den Jagdausübungsberechtigten direkt im

Anschluss an das Erlegen oder nach Anlieferung an den von der zuständigen Behörde zur unschädlichen Beseitigung bestimmten Einrichtungen erfolgen.

3.1.3 Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von verendet aufgefundenen Wildschweinen

Aus Gründen der potentiellen Seuchenverschleppung wurde mit der Neufassung der SchwPestV auf die **Zuleitungspflicht dieser verendet aufgefunden Tiere durch die JABs an die Untersuchungseinrichtungen verzichtet**. Um die JAB von ihrer Zuführungspflicht nach § 50 Absatz 2 JWVG zu befreien, muss eine entsprechende Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde ergehen.

Die Anordnung der Meldepflicht und der Probennahme bei verendet aufgefunden Wildschweinen (Fallwild und verendetem Unfallwild) durch die JABs erfolgt nach § 14e Absatz. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) der SchwPestV.

Die Anzeigepflicht (Meldepflicht) des JAB für verendete Wildschweine ist dabei mehrfach geregelt und ergibt sich sowohl aus der SchwPestV (§ 14e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d), dem TierNebG (§ 7 Absatz 3 Nr. 2 TierNebG, vgl. hierzu Ausführungen zur "Meldepflicht" unter 2.3, Übertragung auf Wild aufgrund "entsprechender Geltung") als auch dem JWVG (§ 50 Absatz 1). Für Unfallwild (Schwarzwild) ergibt sich zusätzlich eine Meldepflicht durch den Straßenbaulastträger (§ 7 Absatz 3 Satz 2 TierNebG).

Die Kennzeichnung und Probenahme von verendet aufgefundenen Wildschweinen hat nach § 14e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) Buchst. bb) der SchwPestV durch den Jagdtausübungsberechtigten nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu erfolgen. Im Regelfall ist die Beprobung auch hier nach dem vereinfachten Probenahmeverfahren des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) mittels Tupfer (bluthaltige Flüssigkeit) ausreichend (Stand: 25.07.2014).

Im Rahmen dieser Anweisung ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Kennzeichnung und Beprobung auch anlässlich der Bergung/Entsorgung des Tierkadavers durch sachkundiges Personal der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen kann. Dabei ist zwischen Fallwild und Unfallwild zu unterscheiden (Fallwild birgt ein höheres Infektionsrisiko). Es ist zu empfehlen, dass aufgrund der Gefahr der Seuchenverschleppung die Probenahme bei Fallwild durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgt. Gemäß § 3 Satz 1 AGTierSG können die Ortspolizeibehörden für die Durchführung der Probenahme unterstützend hinzugezogen werden.

Die Bergung und unschädliche Beseitigung von verendeten Wildschweinen in den Restriktionsgebieten (sowohl Unfallwild als auch Fallwild als Material der Kategorie 1) muss durch sachkundiges Personal erfolgen. Die Bergungs- und Beseitigungspflicht liegt in diesem Fall bei den Stadt- und Landkreisen (§ 3 Absatz 1 Satz 5 TierNebG). Gemäß § 3 Satz 1 AGTierSG können die Ortspolizeibehörden bei der Bergung des Fallwilds unterstützend hinzugezogen werden (siehe oben).

Die Mitwirkungspflichten des JAB gem. § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 TierNebG (siehe hierzu Nr. 2.3) und § 50 JWMG sollten sich jedoch aufgrund der Gefahr der Seuchenverschleppung auf ein Mindestmaß beschränken (Meldepflicht, Kennzeichnung der Fundstelle mit Flatterband, um das Auffinden der gemeldeten Tierkörper durch die mit der Bergung beauftragten, sachkundige Mitarbeiter der unteren Verwaltungsbehörde bzw. Ortspolizeibehörde zu erleichtern etc.).

Auf die Option der Anordnung der Verbringung von verendetet aufgefunden Wildschweinen an eine von der zuständigen Behörde bestimmte Wildsammelstelle nach § 14e Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 SchwPestV bzw. nach § 50 Absatz 2 JWMG sollte aus Gründen des Seuchenverschleppungsrisikos sowie der Lebensmittelhygiene verzichtet werden.

3.1.4 Beseitigungskosten

Die Kosten für die Beseitigung von Wildschweinen, die auf behördliche Anordnung erlegt wurden, trägt der Stadt- bzw. Landkreis (§ 14d Abs. 6 SchwPestV i.V.m. § 3 Abs. 2 AGTierNebG). Für die Beseitigung von verendet aufgefundenem Schwarzwild wäre eine Gebührenerhebung beim Jagdausübungsberechtigten möglich. Die Entsorgung erfolgt jedoch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung. Daher sollte von einer Rechnungstellung analog dem Vorgehen bei den Tierhaltern im Seuchenfall abgesehen werden.

3.2 Maßnahmen zur Erkennung der ASP außerhalb der Restriktionsgebiete im Seuchenfall

Zusätzliche Maßnahmen zur Erkennung der der Afrikanischen Schweinepest können durch die zuständige Behörde in einem von ihr bestimmten Gebiet nach § 14e Absatz 2 SchwPestV, außerhalb der bestehenden Restriktionsgebiete, angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist die Seuchenfeststellung. Die Maßnahmen umfassen die Beprobung und virologische Untersuchung aller erlegten und verendet aufgefunden Wildschweine. Eine unschädliche Entsorgung von Aufbruch und verendetet Tie-

ren ist in der SchwPestV nicht vorgesehen. Die Beseitigung von Aufbruch und darüber hinausgehend auch die Beseitigung von verendeten Wildschweinen kann gemäß § 25a SchwPestV nach § 38 Absatz 11 i.V.m. § 6 Nr. 13 TierGesG und § 3 Absatz 1 Satz 5 TierNebG aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet werden.

Die unteren Jagdbehörden werden gebeten, die Jagdausübungsberechtigten über die sie betreffenden Inhalte dieses Erlasses in geeigneter Form zu unterrichten.

gez. Anne-Katrin Leukhardt

gez. Max Reger